BASEL LANDSCHAFT

BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION
AMT FÜR KIND, JUGEND UND BEHINDERTENANGEBOTE

Wie gründe und führe ich erfolgreich eine Kita?

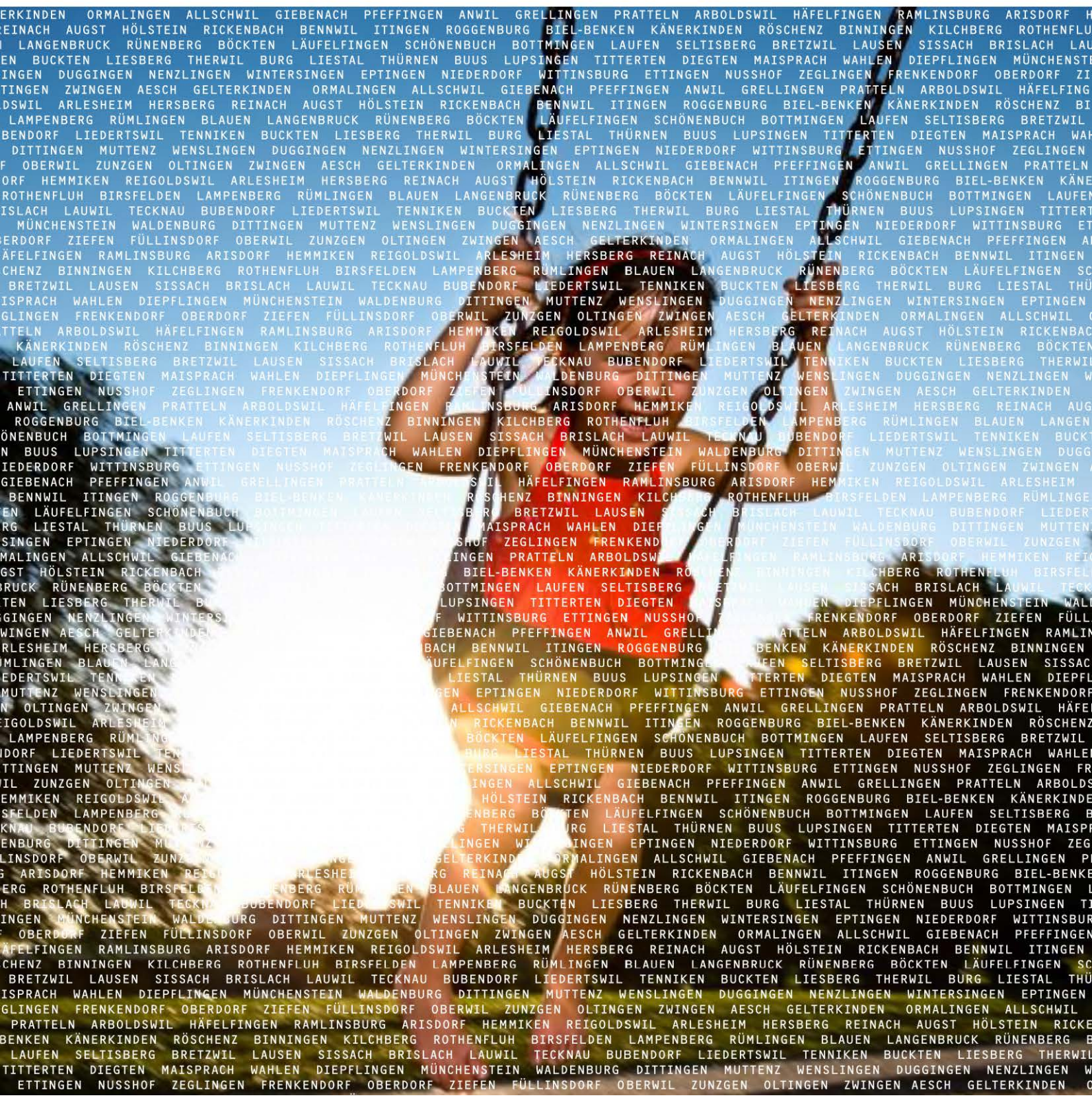

Impressum

Herausgeber
Amt für Kind, Jugend und
Behindertenangebote, AKJB
Kanton Basel-Landschaft
Ergolzstrasse 3, 4414 Füllinsdorf
T 061 552 17 70, www.bl.ch/akjb

5. Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kurz und bündig 2
01. Familienergänzende Kinderbetreuung 4
02. Trägerschaft 6
03. Leitung 8
04. Konzept 9
05. Personal 10
06. Räumlichkeiten 12
07. Finanzen 14
08. Versicherungen 16
09. Pädagogische Qualität 18
10. Literatur- und Quellenverzeichnis / Linksammlung 20

Kurz und bündig

- Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) regelt die Rahmenbedingungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Basel-Landschaft. Gesetzliche Grundlage für die Bewilligung von und Aufsicht über Kindertagesstätten (Kitas) im Kanton Basel-Landschaft bilden die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), das Sozialhilfegesetz sowie die kantonale Heimverordnung.

- Die Bewilligung und Aufsicht untersteht dem Kanton. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist die zuständige kantonale Behörde.

- Vor Beginn der konkreten Planung ist es unumgänglich, den Bedarf nach Betreuungsplätzen in der Gemeinde, in welcher eine Kindertagesstätte eröffnet werden soll, so umfassend wie möglich abzuklären. Dazu gehört auch der frühzeitige Kontakt mit der entsprechenden Gemeinde und dem AKJB.

- Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich nicht an der Finanzierung. Für eine allfällige Mitfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ist die Gemeinde zuständig. Die Mitfinanzierung kann durch die Entrichtung von Betreuungsbeiträgen an die Einwohnenden (Subjektfinanzierung), über eine direkte Subventionierung von Einrichtungen (Objektfinanzierung) oder eine Kombination (Mischform) erfolgen.

- Eine Bewilligung ist notwendig ab der regelmässigen Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche.

- Die Bewilligung wird an die Leitung und an die Trägerschaft erteilt.

- Bei der Eröffnung muss die Leitung im Besitz der Bewilligung sein. Ein Bewilligungsverfahren dauert mehrere Monate.

- Nebst der Bewilligung des AKJB benötigen alle Kindertagesstätten eine Bewilligung des Bauinspektorats für die Nutzung der Räumlichkeiten. Der Betrieb darf vor Erhalt beider Bewilligungen nicht aufgenommen werden.

- Bis Ende 2024 leistet der Bund Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen. Mehr Informationen finden Sie auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Die wichtigsten Kriterien, welche beim Bewilligungsverfahren überprüft werden, sind:

Trägerschaft
Die Form der Trägerschaft muss rechtlich und organisatorisch definiert, die Abgrenzung zwischen Trägerschaft und der Leitung der Kindertagesstätte geregelt und schriftlich festgelegt sein (Kompetenzen, Pflichten, Zuständigkeit, Informationsfluss, Funktionsbeschreibung, Organigramm).

Leitung
Die Leitung verfügt über die erforderlichen Qualifikationen sowie mehrjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung und ist mit mindestens 50–60% der Arbeitszeit in der Kita anwesend. Die Bewilligung wird an die pädagogische und allenfalls an die betriebliche Leitung (falls vorhanden) erteilt. In Einrichtungen mit mehr als 15 Plätzen verfügt die Leitung zwingend über eine anerkannte Weiterbildung im Führungsbereich oder absolviert eine solche berufsbegleitend. **Eine Leumundsprüfung** und eine ärztliche Bestätigung, welche bescheinigt, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Übernahme der Leitungsfunktion bestehen, sind erforderlich. Das AKJB kann weitere Unterlagen einfordern und Auskünfte von Fachstellen einholen.

Konzepte
Das Betriebskonzept gibt über die betriebliche Struktur Auskunft. Das pädagogische Konzept beschreibt die pädagogischen Grundsätze der Einrichtung. Ausserdem sind ein Sicherheits-/Notfallkonzept sowie ein Hygienekonzept notwendig.

Personal
Das Personal verfügt über die erforderlichen Qualifikationen. 12 Kinder werden von mindestens zwei Personen betreut, wovon mindestens eine pädagogisch ausgebildet ist. Ab dem 13. Kind ist eine zweite pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig usw. Auch in Randzeiten ist immer mindestens eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson im Haus anwesend. Kinder bis 18 Monate müssen für den Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden, da ihre Betreuung in der Regel intensiver ist. Dies ist bei der Personalplanung zu berücksichtigen. Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Kapitel 05. (Personal). Die Angaben zu den Betreuungspersonen (Personalplanung) sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesuchs.

Räumlichkeiten
Für die Grösse des internen Spiel- und Aufenthaltsbereichs sind pro Kind rund 6qm vorzusehen. Die Kita verfügt über einen eigenen Aussenbereich oder es ist mindestens ein leicht erreichbarer Aussenspielbereich im näheren Umkreis vorhanden. Das Gebäude entspricht u.a. den Anforderungen des Brandschutzes und berücksichtigt das Alter und die Sicherheit der Kinder.

Dem Gesuch um Bewilligung sind die Raumpläne beizulegen, worauf die zu benutzenden Räume, deren Nutzungszweck sowie die vorhandenen Quadratmeter zu kennzeichnen sind.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten als Kita ist eine Bewilligung des Bauinspektorats einzuholen.

Finanzierungsnachweis
Das Finanzierungskonzept umfasst das Budget und den Finanzierungsplan.

Es ist ein realistisches Entwicklungsbudget einzureichen, welches mindestens die ersten zwei Betriebsjahre (mit monatlichen Annahmen) umfasst. Weitere Unterlagen, welche Auskunft über die finanzielle Situation geben, wie z.B. allfällige Subventionsverträge, sind dem Gesuch um Bewilligung beizulegen.

Gesuchsunterlagen
Die Gesuchsunterlagen für die Betriebsbewilligung inkl. Erläuterungen finden Sie auf der Homepage des AKJB. Weitere Informationen zur familienergänzenden Kinderbetreuung sowie zu Tagesbetreuungseinrichtugen für Kinder finden Sie ebenfalls auf der Homepage des AKJB unter "Familienergänzende Kinderbetreuung" und "Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder."

01. Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Ausführungen und Bewilligungs-Voraussetzungen in diesem Handbuch beziehen sich in erster Linie auf Kindertagesstätten (Kitas). Es sind aber auch allgemeine Grundsätze enthalten, die für andere Angebote familienergänzender Kinderbetreuung gelten.
Im Kanton Basel-Landschaft wird zwischen folgenden Formen familienergänzender Kinderbetreuung (FEB) unterschieden:

Kindertagesstätten

- **Zielgruppe**: Kinder ab ca. 3 Monaten bis (in der Regel) mindestens zum Kindergarteneintritt.
- **Angebot:** Betreuung ab einem halben Tag bis mehrere Tage pro Woche in altersgemischten oder -homogenen Gruppen. Öffnungszeiten in der Regel 10 bis 12 Stunden pro Tag von Montag bis Freitag.
- **Personal:** Ausgebildete Kitaleitungen, Fachfrauen/-männer Betreuung (Fachrichtung Kinderbetreuung), Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Lernende, aber auch Personen mit einer Ausbildung in verwandten pädagogischen Berufen wie beispielsweise Lehrerinnen/Lehrer und Kindergärtnerinnen/Kindergärtner. Personen ohne pädagogische Ausbildung können das Betreuungsteam ergänzen.
- **Trägerschaft:** GmbH, Vereine, Stiftungen, Firmen, Einwohnergemeinden, Privatpersonen (Einzelfirmen) und Weitere.
- **Bewilligung:** Notwendig ab der regelmässigen Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche. Spielgruppen, welche diese Grenzen überschreiten, müssen ein Gesuch um Bewilligung einreichen und gelten als Kindertagesstätten.

Tagesfamilien

- **Zielgruppe:** Kinder im Vorschul- und Schulalter.
- **Angebot:** Die Betreuungszeit wird zusammen mit den Eltern vereinbart und vorzugsweise in einem Betreuungsvertrag festgehalten.
- **Tagesfamilienorganisationen:** Es ist sehr empfehlenswert, sich einer regionalen Tagesfamilienorganisation anzuschliessen, welche in den Bereichen Qualität, Finanzierung und Administration Beratung und Unterstützung bietet. Das AKJB ist für die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen im Kanton Basel-Landschaft zuständig.
- **Meldepflicht:** Die Betreuung muss in jedem Fall der zuständigen regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet werden.
- **Bewilligung:** Es besteht keine kantonale Bewilligungspflicht. In Tagesfamilien sind in der Regel max. fünf Kinder gleichzeitig anwesend. Möchte eine Tagesfamilie ein umfassendes Angebot im Sinne einer Kindertagesstätte führen, besteht eine Bewilligungspflicht als Kita, wenn mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche betreut werden sollen.

Schulergänzende Betreuung

- **Zielgruppe**: Kindergarten- und Schulkinder, die ausserhalb des Unterrichts am Mittag, Nachmittag und teilweise auch frühmorgens betreut werden.
- **Angebot**: Mahlzeit und Betreuung am Mittag, Nachmittag und teilweise auch frühmorgens. Öffnungszeiten ca. sechs bis sieben Stunden pro Tag in der Regel von Montag bis Freitag. Teilweise auch (ganztägige) Betreuung in den Schulferien.
- **Personal**: siehe Kindertagesstätten.
- **Trägerschaft**: Meist Einwohnergemeinden, aber auch Vereine, Stiftungen, Privatpersonen (Einzelfirmen) und Weitere.
- **Bewilligung**: Notwendig ab der regelmässigen Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche.

Für die Gründung und Führung von schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Basel-Landschaft steht das Handbuch "Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen – Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote" des AKJB zur Verfügung.

Mittagstische als Teil der schulergänzenden Betreuung[1]

- **Zielgruppe:** Kindergarten- und Schulkinder, die nur während der Mittagspause betreut werden.
- **Angebot:** Mahlzeit und Betreuung während der Mittagszeit. Öffnungszeiten ca. eine bis drei Stunden pro Tag an einzelnen Tagen pro Woche oder von Montag bis Freitag.
- **Personal:** Personen mit oder ohne pädagogische Ausbildung.
- **Trägerschaft:** Vereine, Stiftungen, Einwohnergemeinden, Privatpersonen (Einzelfirmen) und Weitere.
- **Bewilligung:** Eine Bewilligung ist erst ab der regelmässigen Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern unter 12 Jahren während mehr als 15 Stunden pro Woche notwendig.

[1] *Siehe zum Aufbau und zur Führung von Mittagstischen den Leitfaden der Gesundheitsförderung Baselland.*

02. Trägerschaft

Zur Gründung einer Kindertagesstätte gehört die Wahl der Trägerschaftsform. Als Träger kommen natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften in Frage.

Natürliche Personen sind

- Einzelpersonen: eine oder zwei Personen gemeinsam.
- Als Träger gelten in diesem Fall die zuständigen leitenden natürlichen Personen der Kindertagesstätte.
- Die als Träger angegebenen Personen fungieren auch als Leitung der Kindertagesstätte, wenn diese die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllen und sie die Kindertagesstätte selbst führen möchten.

Juristische Personen sind

- Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften, Vereine und Stiftungen.
- Als Träger gilt die juristische Person.
- Die Leitung wird vertraglich einer oder zwei Personen gemeinsam übertragen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten sind

- Beispielsweise Gemeinden oder Kantonsspitäler.
- Als Träger gilt die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt.
- Die Leitung wird vertraglich einer oder gemeinsam zwei Personen übertragen.

Merkmale der verschiedenen Organisationsformen (Auswahl):

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)[2]

Die Vorteile der GmbH als Trägerschaft bestehen darin, dass die GründerInnen gleichzeitig das Betriebskonzept erstellen und die Leitung des Betriebes übernehmen können. Anders als bei der Vereinsform kann somit kein Konflikt zwischen der Betriebsleitung und der Trägerschaft entstehen.

Der Verein[3]

Die Beliebtheit des Vereins als Träger hat mit den geringen gesetzlichen Regelungen, die für diese Form der Trägerschaft gelten, zu tun. Die Vereinsform gilt jedoch zunehmend als veraltet. Ein Vereinsvorstand als Exekutivorgan bringt oft die nötigen Ressourcen nicht mit, um die heutigen Anforderungen an eine Betriebsführung erfolgreich zu bewältigen und um die Funktion als Arbeitgeber zu erfüllen.

Einzelperson[4]

Die Führung eines FEB-Angebots als Einzelperson bringt viele Freiheiten mit sich.

Das Risiko dieser Organisationsform besteht darin, dass die Einzelperson mit ihrem gesamten Geschäfts- und Privatvermögen die Haftung trägt. Aus diesem Grund wird von der Führung eines FEB-Angebots als Einzelperson eher abgeraten.

Angliederung an eine Firma/Gemeinde

Ein familienergänzendes Betreuungsangebot kann einer Firma oder einer Gemeinde angegliedert werden. In diesem Fall gilt die Firma oder die Gemeinde als Trägerin.

Die Kita wird in die bestehenden Strukturen der Firma oder der Gemeinde eingebunden, mit allen damit einhergehenden Rechten und Pflichten. Die Kitaleitung ist in diesem Fall Arbeitnehmer/in und ist für den Betrieb der Kita zuständig, hat aber eine vorgesetzte Instanz, welche die Verantwortung mitträgt. Die Bewilligung wird der Leitung der Kita erteilt.

Das KMU-Portal des SECO bietet weitere Informationen zur Auswahl der Rechtsform und zu den Anforderungen an die jeweilige Rechtsform, welche zwingend beachtet werden müssen (z.B. Handelsregistereintrag).

[2] Der Abschnitt zur GmbH beruht auf dem gleichnamigen Unterkapitel im Kita-Handbuch von (ehemals) KitaS, 2011:80 – 81
[3] Der Abschnitt zum Verein beruht auf dem gleichnamigen Unterkapitel im Kita-Handbuch von (ehemals) KitaS, 2011:78 – 80
[4] Der Abschnitt zur Einzelperson beruht auf dem gleichnamigen Unterkapitel im Kita-Handbuch von (ehemals) KitaS, 2011:83

03. Leitung

Die Leitung ist zuständig für die pädagogische, personelle sowie betriebliche Führung und trägt die Verantwortung für den Betrieb. Die fachliche und persönliche Eignung der leitenden Person oder Personen ist eine Grundvoraussetzung für die Bewilligungserteilung.

Grundvoraussetzungen für eine Bewilligungserteilung an die Leitung

- Eine anerkannte pädagogische Grundausbildung (vgl. Kapitel 05. Personal, „Anerkannte fachliche Qualifikationen").
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern. Es ist jedoch wünschenswert, dass die Leitung mehr Berufserfahrung, z.B. fünf und mehr Jahre, mitbringt. Die Ausbildungszeit gilt dabei nicht als Berufserfahrung.

  Mindestens in Kitas mit mehr als 15 Plätzen verfügt die Leitung der Kita zwingend über eine, idealerweise fachspezifische, Weiterbildung im Bereich Personal- und Betriebsführung oder absolviert diese berufsbegleitend. Anerkannte Weiterbildungen sind u.a.:
- Führungsausbildung am Bildungszentrum Kinderbetreuung, am Marie Meierhofer Institut für das Kind, bei Curaviva oder an einer anerkannten Fachhochschule oder Hochschule (vgl. z.B. diverse Weiterbildungen der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Für Informationen zu weiteren Weiterbildungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte direkt an das AKJB.
- Bei Personen mit Ausbildung in Sozialpädagogik und mehrjähriger Führungserfahrung kann die Weiterbildung im Bereich Personal- und Betriebsführung optional sein, wobei auch in diesen Fällen eine auf den Kita-Bereich spezialisierte Weiterbildung empfohlen wird.

Ausländische Ausbildungen

Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungen/Berufsabschlüsse sind an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zu richten. Das Anerkennungsverfahren kann mehrere Monate dauern und ist kostenpflichtig.

Ausnahme bildet die Ausbildung des/der staatlich anerkannten Erziehers/Erzieherin in Deutschland. Diese Ausbildung wird vom AKJB als pädagogische Grundausbildung anerkannt.

Arbeitsaufwand für Führungsaufgaben

Je nach Grösse des Betriebes sind zwischen 30 und 100 Stellenprozente für Führungsaufgaben (Administration, Personalführung, Elternarbeit u.a.) zu reservieren. Pro Platz ist die Leitung mit rund 2.5 Stellenprozent zu berechnen. Falls mehr als 100% an Aufwand für die Leitungsfunktion anfallen, muss mind. eine weitere Person zur Erledigung der anfallenden Führungsaufgaben und Büroarbeiten zur Verfügung stehen. Die Kitaleitung muss zwischen 50 und 60% in der Kita anwesend sein.

Stellvertretung

Für die Leitung muss eine Stellvertretung bestimmt werden. Diese Funktion ist im Stellenbeschrieb zu definieren und die Stellvertretung muss in geeignetem Umfang von den Betreuungsaufgaben entlastet werden.

Co-Leitungen

Kindertagesstätten können in einer Co-Leitung geführt werden. Dabei können die administrative/betriebliche und pädagogische Leitung auf zwei Personen aufgeteilt werden. Im Gesuch um Bewilligung sind die Unterlagen beider Personen einzureichen.
Die pädagogische Leitung muss zu mindestens 50–60% in der Kita anwesend sein. Die betriebliche Leitung muss über die nötigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen.

Leitung mehrerer Betriebe

Leitet eine Person mehrere Kitas, muss pro Standort zusätzlich eine pädagogische Leitung mit mindestens 50-60% anwesend sein. Entsprechend wird die Bewilligung an eine Co-Leitung oder an eine Gesamtleitung (mit mehreren Standortleitungen) erteilt.

Ausbildungsbetrieb

In der Regel kann eine Kita nach zweijährigem erfolgreichem Bestehen die Bewilligung zum Ausbildungsbetrieb für Fachpersonen Betreuung erhalten. Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist im Kanton Basel-Landschaft das Amt für die Berufsbildung und Berufsberatung. Wenn ein Betrieb Lernende ausbildet, ist die Erstellung eines Ausbildungskonzepts sinnvoll. Kitas können ausserdem Personen in Ausbildung zum/zur HF Kindheitspädagogik anstellen und in ihrer Ausbildung begleiten, wenn die Voraussetzungen der Höheren Fachschule erfüllt werden.

04. Konzepte

Jede Kindertagesstätte braucht pädagogische und organisatorische konzeptionelle Grundlagen. Diese erfüllen verschiedene Funktionen.

Für den Betrieb stellen die konzeptuellen Grundlagen eine wichtige Leitlinie dar und dienen der Kita als Richtlinie zur Qualitätsüberprüfung. Mit dem Rahmen- bzw. Betriebskonzept steht ein Dokument zur Verfügung, welches über die Zielgruppe, das Angebot, die Leitlinien und Organisation der Kita informiert.

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft

Dem AKJB sind mit dem Gesuch um eine Bewilligung folgende Konzepte einzureichen:

- Betriebskonzept
- Pädagogisches Konzept
- Sicherheits-/Notfallkonzept
- Hygienekonzept

Das Sicherheits-/Notfallkonzept und das Hygienekonzept sind zum Zeitpunkt der Einreichung des Bewilligungsgesuchs mindestens in einer **Grobfassung** vorhanden.[5]

Konzeptinhalte (nicht abschliessend)

1. Betriebskonzept:

- **Sinn und Zweck der Einrichtung:** Ziele und Grundsätze.
- **Angebot:** Öffnungszeiten, Betreuungseinheiten, Anzahl Kindergruppen, Altersstruktur, Betreuungsschlüssel.
- **Pädagogische Grundsätze** (zu vertiefen im pädagogischen Konzept): Leitbild, Qualitätsschwerpunkte in Bildung und Betreuung, Gestaltung der Eingewöhnungsphase, Betreuung von Babys, Kleinstkindern und Kindern mit besonderen Bedürfnissen, Körperpflege, Bewegung, Ernährung, Sprachförderung, Regeln, Tagesstruktur/Tagesablauf, Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Partizipation und Inklusion.
- **Führung und Zusammenarbeit:** Grundsätze der Zusammenarbeit im Team und mit den Eltern, Austauschgefässe.
- **Institutionsstruktur/Organisation:** Trägerschaft, Betriebsleitung, Organigramm.
- **Räume und Ausstattung:** Gestaltung der Räume inkl. Aussenbereich, Brandschutz, Unfallsicherheit.
- **Hygiene und Sicherheit:** Gesetzliche Vorschriften, Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder, Brandschutzmassnahmen und Vorgehen bei Notfällen, Weisungen an das Personal.
- **Finanzen:** Finanzierung der Einrichtung, Tarife, Zahlungsregelung.
- **Vernetzung:** Kommunikation nach aussen, Zusammenarbeit mit Fachstellen und mit anderen Einrichtungen etc.
- **Umgang mit dem Konzept, Qualitätssicherung und -entwicklung:** Umsetzung, regelmässige Überprüfung und Überarbeitung des Konzepts, Massnahmen und Umsetzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Kita.

2. Pädagogisches Konzept:

Vgl. "Pädagogische Grundsätze". Diese Punkte sind im pädagogischen Konzept zu vertiefen.

Notwendig sind darüber hinaus Leitlinien zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt (vgl. dazu auch das Dokument von kibesuisse: Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen – Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex in Kindertagesstätten).

3. Sicherheits-/Notfallkonzept:

Grundsätze der Sicherheit in der Einrichtung (inkl. Brandschutz), konkretes Vorgehen bei Notfällen und im Brandfall (inkl. Evakuation), Schulung des Personals.

4. Hygienekonzept:

Kurzbeschrieb des Betriebs, Gefahrenanalyse, Weisungen, Kontrollblätter (Temperaturkontrolle Kühlgeräte, Reinigung).

Zu beachten: Kitas sind Lebensmittelbetriebe und fallen unter die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie müssen dem Lebensmittelinspektorat gemeldet werden und werden regelmässig inspiziert.

Es ist notwendig, Konzepte immer wieder zu überprüfen und anzupassen. Eine jährliche Überprüfung und allfällige Aktualisierung der Konzepte ist empfehlenswert.

[5] *Hilfestellungen zum Thema Sicherheitskonzept finden Sie unter anderem auf der Homepage des Erziehungsdepartements BS und zum Thema Hygienekonzept auf der Homepage des Lebensmittelinspektorats oder in der Leitlinie „Gute Verfahrenspraxis im Gastgewerbe".*

05. Personal

Die Qualität in Kindertagesstätten hängt wesentlich von den betreuenden Personen ab.

Kinder sind auf interessierte und engagierte Interaktions- und Kommunikationspartnerinnen und -partner angewiesen, die feinfühlig auf ihre individuellen Bedürfnisse reagieren können und sie auf ihrem Bildungsweg begleiten.

Diese Personen werden in einem sorgfältig geführten Auswahlverfahren rekrutiert. Dazu gehört u.a. **eine Leumundsprüfung** sowie das Einholen von Referenzen (vgl. auch Richtlinien des AKJB zur Personensicherheitsprüfung). Jede/r Mitarbeitende verfügt über eine Stellenbeschreibung. Neue Mitarbeitende werden sorgfältig und anhand eines einheitlichen Prozederes in den Betrieb eingearbeitet.

Für die Lohn- und Anstellungsbedingungen bestehen Empfehlungen des Branchenverbands kibesuisse. Das AKJB erwartet, dass die Kitas sich daran orientieren.

Anerkannte fachliche Qualifikationen

Vom Fachpersonal wird eine (sozial-) pädagogische Grundausbildung verlangt. Folgende Ausbildungen werden vom AKJB anerkannt:[6]

- Fachfrau oder Fachmann Betreuung mit dem Schwerpunkt Kind oder Generalist/Generalistin und alle mit als gleichwertig anerkanntem Titel, z.B. Kleinkindererzieherin/Kleinkindererzieher oder Sozialagogin/Sozialagoge
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Hochschule) oder eine verwandte bzw. gleichwertige Ausbildung.
- Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge HF
- Lehrerin oder Lehrer (Primarstufe inkl. Kindergarten) mit anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom
- Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit anerkanntem Diplom
- Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit Ausbildung nach Rudolf Steiner
- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, soziokulturelle/r AnimatorIn (Fachhochschule)
- Pädagogin/Pädagoge (Hochschule)
- Klinische Heilpädagogin/klinischer Heilpädagoge (Hochschule)
- Psychologin oder Psychologe mit dem Schwerpunkt (Vertiefungsrichtung Masterstudium) Kind und Jugend bzw. Entwicklungspsychologie (Fachhochschule, Hochschule)

Im Rahmen einer verkürzten Grundbildung oder einer Nachholbildung kann das Fähigkeitszeugnis als Fachfrau/Fachmann Betreuung der Fachrichtung Kinderbetreuung von Erwachsenen mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Kinderbetreuung auch in einem verkürzten Verfahren erworben werden.

Personalbedarf

Der Personalbedarf richtet sich nach Alter und Anzahl der aufzunehmenden Kinder. Die Grösse und Zusammensetzung der Kindergruppen, die Öffnungszeiten, die Betriebsstruktur und der Zeitbedarf für Arbeiten ausserhalb der direkten Betreuung bestimmen die Personalausstattung. Die Mehrheit der Betreuungspersonen sollte über eine (sozial-)pädagogische Grundausbildung verfügen. Mitarbeitende ohne (sozial-)pädagogische Grundausbildung bringen Motivation (auch für Weiterbildung), Freude an der Kinderbetreuung und idealerweise bereits Erfahrung mit.

Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten

Der Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in Kitas ist zunehmend umstritten. Für eine Lehre als Fachperson Betreuung ist kein vorgängiges Praktikum notwendig. Praktikantinnen und Praktikanten sind möglichst nur im Rahmen eines Berufsvorbereitungsjahres einzusetzen. Sie haben ein Anrecht auf fachliche Begleitung. Die Berufsfachschule Basel bietet die Möglichkeit einer Vorlehre Betreuung. Es sollen nicht mehr Praktikantinnen und Praktikanten beschäftigt werden, als im Folgejahr Lehrstellen besetzt werden können. Praktikantinnen und Praktikanten sind für maximal ein Jahr in dieser Funktion zu beschäftigen und fair zu entlöhnen (Empfehlung kibesuisse: CHF 800 bis 950 pro Monat bei 100%). Das AKJB empfiehlt, Praktikantinnen und Praktikanten ausserhalb des Stellenplans einzusetzen.

[6] *Unter Umständen können auch weitere Ausbildungen anerkannt werden, sofern sie einer pädagogischen Grundausbildung entsprechen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen, ob eine bestimmte Ausbildung anerkannt wird oder nicht, direkt an das AKJB.*

Mindestvoraussetzungen Betreuungsschlüssel[7]

In einer Kita umfasst eine Kindergruppe in der Regel 6 bis 12 Kinder. Je nach Konzept und räumlichen Gegebenheiten kann eine Kindergruppe auch mehr Kinder umfassen. **Die Mindestvoraussetzungen des AKJB in Bezug auf den Betreuungsschlüssel lauten**:

- 1 bis 6 Kinder: mind. 1 Person mit pädagogischer Grundausbildung.
- 7 bis 12 Kinder: mind. 1 Person mit pädagogischer Grundausbildung plus mind. 1 weitere Person.
- 13 bis 18 Kinder: mind. 2 Personen mit pädagogischer Grundausbildung plus mind. 1 weitere Person.
- Etc. (jeweils in Schritten von 6 zusätzlichen Kindern).

- **Kinder unter 18 Monaten müssen für den Betreuungsschlüssel mit dem Faktor 1.5 gewichtet werden,** da ihre Betreuung in der Regel intensiver ist. Je nach Umständen kann der Gewichtungsfaktor auch grösser als 1.5 ausfallen. **Der Personalbedarf bzw. Betreuungsschlüssel ist entsprechend anzupassen (mind. 1:4)**. Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen muss der allfällige Gewichtungsfaktor bzw. der Betreuungsschlüssel individuell festgelegt werden.
- In **altersgemischten Gruppen** sollten (in der Regel) nicht mehr als **zwei bis drei Kinder unter 18 Monaten** gleichzeitig betreut werden. In **Babygruppen** beträgt die Anzahl **Kinder unter 18 Monaten**, die gleichzeitig betreut werden, maximal **sechs** (bei entsprechendem Betreuungsschlüssel).
- Es wird dringend empfohlen, für Kinder bis zu drei Jahren ebenfalls mit einem höheren Betreuungsschlüssel zu arbeiten.
- Bei separaten Kindergarten-/Schülergruppen innerhalb der Kita kann bei Bedarf mit einem Personalschlüssel von mindestens 1:8 und höchstens 1:11 gearbeitet werden (vgl. Handbuch "Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen").
- Auch während **Randzeiten** mit verminderter Belegung ist **immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson im Haus anwesend**. Personen ohne pädagogische Ausbildung sind somit nie allein für den Früh- bzw. Spätdienst verantwortlich.

Mittagstisch für Schulkinder (Kindergarten und Primarstufe): Personalbedarf Betreuung

Empfehlenswert ist, dass bei mehr als 5 Kindern am Mittagstisch zwei Betreuungspersonen präsent sind. Grundsätzlich sollte der Betreuungsschlüssel nicht mehr als 1:11 betragen, d.h. eine Betreuungsperson sollte maximal für 11 Kinder zuständig sein (vgl. auch Handbuch "Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen").

Die Möglichkeit zur **regelmässigen Weiterbildung** aller Mitarbeitenden wirkt sich positiv auf die Motivation der Mitarbeitenden und die Betreuungsqualität aus (vgl. Kapitel 10. für eine Auswahl an Anbietern pädagogischer Weiterbildungen). Es wird erwartet, dass sich alle Mitarbeitenden mind. einmal pro Jahr (besser: mind. 3 Tage pro Jahr bei 100%) weiterbilden. Auch die Möglichkeit zum **regelmässigen Austausch** in Teamsitzungen ist sehr wichtig. Bei der Berechnung der Stellenschlüssel ist entsprechend **Zeit für Weiterbildungen, Teamsitzungen, Mitarbeitendengespräche** sowie für weitere **„kinderfreie" Tätigkeiten** wie Vor- und Nachbereitung, Elterngespräche, Vernetzung, Supervision etc. vorzusehen (Richtwert: ca. 10-15% der Arbeitszeit bei Fachpersonal). Auch besondere Aufgaben wie die Berufsbildung/Anleitung sind zu berücksichtigen und es sind Reserven für nicht vorhersehbare Abwesenheiten (Krankheit, Unfall etc.) einzuplanen.

[7] *Der hier beschriebene Personalbedarf bezieht sich nur auf den Betreuungsschlüssel für die **unmittelbare** pädagogische Arbeit, also die **tatsächliche Betreuungsrelation** zum Zeitpunkt x aus der Perspektive der Kinder.*

06. Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten müssen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden: Bewegung und Begegnung, Erforschen und Gestalten, Rückzug und die Möglichkeit, ruhigen Beschäftigungen nachzugehen, gehören dazu.

Die Räume sollen dem Spiel- und Sozialverhalten der Babys und Kinder altersgemäss angepasst sein. Dazu gehören nicht nur eine angemessene Grösse der Innen- und Aussenräume, sondern auch deren Ausstattung mit Mobiliar und Materialien sowie die Gewährleistung von Sicherheit. Die Räume sollten kinderfreundlich eingerichtet sein und die Kinder sollten entsprechend "Spuren" hinterlassen dürfen. Es stehen vielfältige Materialien zum Spielen, Basteln, Lesen/Bilder anschauen, Zuhören etc. zur Verfügung.

- **Innenräume:** Idealerweise stehen rund 6 Quadratmeter pro Kind (Spiel-/Aufenthaltsbereich ohne Nebenräume) zur Verfügung. Stehen unmittelbar angrenzende Aussenräume in guter Qualität zur Verfügung, kann die Fläche bei Bedarf auf 4qm pro Kind reduziert werden. Wenn kein eigener Aussenbereich vorhanden ist, muss mindestens im näheren Umkreis eine leicht zu erreichende Aussenspielmöglichkeit bestehen (zu Fuss in wenigen Minuten erreichbar).

  Pro Kindergruppe sollten zwei Räume mit Tageslicht und freier Sicht auf die Umgebung vorhanden sein, wovon idealerweise ein Raum der Ruhe und der andere als Spiel- und Gruppenraum dient. Besonders beim Gruppenraum ist es empfehlenswert, die Akustik zu überprüfen.

- **Aussenbereich:** Dieser ist abwechslungsreich gestaltet und auf Kindersicherheit überprüft.
- **Nebenräume:** Küche bzw. Küchenzeile; sanitäre Einrichtungen (eine separat für die Erwachsenen benutzbare Toilette ist empfehlenswert; evt. Bade- oder Duschgelegenheit; Wickeltisch, welcher der Intimsphäre des Kindes gerecht wird, aber auch einsehbar ist); Garderobe; Stauräume; Wagenpark (die Kinderwagen dürfen dabei den Fluchtweg im Brandfall nicht verstellen); ein Büro- und Gesprächsraum sowie ein Aufenthaltsraum für die Mitarbeitenden.

Bauliche Massnahmen

- Sämtliche Kindertagesstätten benötigen nebst einer Betriebsbewilligung des AKJB immer eine Bewilligung des Bauinspektorats gemäss §120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400). Mehr Informationen finden Sie auf der Website des Bauinspektorats.
- Bei **Um- resp. Neubauten** muss ein **Baugesuch** beim Bauinspektorat gestellt werden. Bei **Zweckänderungen** ist ein **Zweckänderungsgesuch** einzureichen.

  Bei der Überprüfung eines Zweckänderungs- resp. Baugesuchs werden verschiedene Faktoren wie u.a. Zonenkonformität, Zugänglichkeit, Anzahl vorhandener Parkplätze, Brandschutz, Lärmschutz und Einverständnis der Nachbarschaft berücksichtigt. Für das Bewilligungsverfahren ist genügend Zeit einzuplanen.

Sicherheit und Brandschutz

- Sowohl die Innen- als auch die Aussenräume haben den Kindern grösstmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Informationen und Beratungen zur Kindersicherheit bietet die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).
- Massnahmen zum **Brandschutz**: Ein Beratungsgespräch mit einem Brandschutzinspektor der Gebäudeversicherung BL ist notwendig (als Teil des Bewilligungsverfahrens für die Bewilligung des Bauinspektorats). Es empfiehlt sich, bereits frühzeitig abzuklären, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen des Brandschutzes genügen bzw. welche allfälligen Anpassungen vorzusehen sind.

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft

Beim Gesuch um die Betriebsbewilligung werden folgende Aspekte der Räumlichkeiten beurteilt:

- Das Vorhandensein von geeigneten, genügend grossen und verschiedenen Räumen sowie die Möglichkeit der Aussennutzung (auf dem Areal oder mindestens im näheren Umkreis)
- Die zur Verfügung stehende Fläche in qm (ohne Nebenräume)
- Sicherheitsvorkehrungen, welche im Zusammenhang mit dem Alter, der Anzahl und den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder stehen.

Mittagstisch: Räumlichkeiten

- Raumbedarf betreuter Mittagstisch: Die Gruppengrösse richtet sich nach dem zur Verfügung stehenden Platz (und Personal). Aus gruppendynamischen Gründen und aufgrund des Lärmpegels wird jedoch empfohlen, ab 30 bis maximal 35 Kindern einen weiteren Raum für eine zweite Gruppe zur Verfügung zu stellen.

07. Finanzen

Eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage ist zentral für die Gründung und Führung einer Kita.

Bewilligungs-Voraussetzungen im Kanton Basel-Landschaft

Die gesicherte wirtschaftliche Grundlage wird durch einen Finanzierungsplan (inkl. Entwicklungsbudget mind. für die ersten beiden Betriebsjahre) nachgewiesen. Das AKJB kann weitere Nachweise verlangen.

Entwicklungsbudget:

Da nicht von Betriebsaufnahme an mit der vollen Belegung gerechnet werden kann, ist ein Entwicklungsbudget notwendig, das die Ausgaben und Einnahmen gemäss gestaffelter Belegung mind. im ersten und zweiten Betriebsjahr monatlich kalkuliert. Das Entwicklungsbudget muss realistisch sein.

Die Ausgaben: Investitionskosten

Es ist mit Investitionen von 2'500 bis 4'000 CHF pro Betreuungsplatz (Inventar, Inserate- und Werbekosten, Sicherheits- und Brandschutzanforderungen, bauliche Änderungen und Anpassungen) zu rechnen.

Die Ausgaben: Betriebskosten

- **Personalkosten / Fixe Kosten (ca. 75 – 80% der Gesamtkosten):** Die Anzahl der Betreuungsplätze bestimmt den Personalbedarf, welcher für die Betreuung benötigt wird. In die Personalkosten mit einberechnet sind Ausgaben für Overhead-Personal (Betriebsführung, Putz- und Kochpersonal, die ja nicht in jedem Fall anfallen). Weiter sind die Personalnebenkosten, bedingt durch das Abschliessen der Sozialversicherungen, mit einzuberechnen (AHV/ALV/EO/IV/FAK, Betriebs- und Nichtbetriebsunfallversicherung, (evt.) Krankentaggeldversicherung und berufliche Vorsorge (Pensionskasse in Abhängigkeit vom Erwerbsumfang)). Diese Sozialversicherungen entsprechen je nach Alter des Personals 10% bis 20% der Lohnsumme. Hinzu kommen Kosten für die Schulung und Weiterbildung des Personals.

  Auf der Homepage von kibesuisse kann eine Broschüre zu Lohn- und Anstellungsbedingungen für das Fachpersonal in Kindertagesstätten bestellt werden. **Das AKJB empfiehlt dringend, sich danach zu richten, und das betriebsspezifische Personalreglement entsprechend auszugestalten.**

- **Miete, Versicherungen / Fixe Kosten (ca. 10 – 15% der Gesamtkosten):** Zusätzlich zur Miete werden die Kosten für die Betriebshaftpflichtversicherung, Feuer- und Elementarschadenversicherung mit einberechnet. Zudem sind jährlich Beiträge an den Berufsbildungsfonds FONDSSOCIAL zu entrichten.
- **Betriebsaufwand / Variable Kosten (ca. 10% der Gesamtkosten):** Nahrungsmittel, Reinigungsmaterial, Bastelmaterial etc.
- **Selber Kochen oder Leistungsvereinbarung mit Catering:** Die Personalkosten und Ausstattung einer Küche im Falle von Eigenproduktion sind mit den Fixkosten eines Caterers zu vergleichen.

Die Einnahmen: Elternbeiträge

- **Tarife:** Aufgrund der errechneten Ausgaben können nun die Kosten für einen Betreuungsplatz pro Tag bestimmt werden. Bei der Berechnung empfiehlt es sich, von einer durchschnittlichen Auslastung von maximal 90%[8] auszugehen. Zu bedenken ist, dass die Zielauslastung in der Regel frühestens im Laufe des zweiten Betriebsjahres, allenfalls sogar erst nach einigen Jahren erreicht wird.
- **Tarifsysteme:** Es können unterschiedliche Tarifsysteme gewählt werden. Unterschieden wird zwischen dem Einheits- und dem einkommensabhängigen Tarif. Aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwands kann für Kinder unter 18 Monaten oder auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen ein höherer Tarif in Rechnung gestellt werden. Es ist sinnvoll, hierbei das geltende Subventionssystem der Standortgemeinde bei den Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Einnahmen: Drittmittel

- **Beiträge der öffentlichen Hand/ Subventionen:** Mögliche Ansprechpartner sind Einwohnergemeinden, Firmen und Stiftungen. Es wird unterschieden zwischen regelmässigen Betriebsbeiträgen und individuellen Zuschüssen.

Finanzhilfen des Bundes

Bis Ende 2024 leistet der Bund Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen. Gesuche für Neueröffnungen und wesentliche Angebotserweiterungen können beim Bundesamt für Sozialversicherungen eingereicht werden. Mehr Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Mehrwertsteuer

Einrichtungen der Kinderbetreuung sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

[8] *Welche Auslastung realistisch ist, hängt wesentlich von der Bedarfssituation in der jeweiligen Gemeinde bzw. Region ab. In Gemeinden mit verhältnismässig vielen Einrichtungen ist eine Zielauslastung von durchschnittlich ca. 70 bis 80% in der Regel realistischer als 90%.*

08. Versicherungen

Obligatorische Versicherungen sind zwingend abzuschliessen. Es ist zu gewährleisten, dass das Personal und die betreuten Kinder über die notwendigen Versicherungen verfügen.

Personenversicherungen

- **Unfallversicherung:** Der/die ArbeitgeberIn muss sämtliche Mitarbeitende, die mindestens 8 Stunden pro Woche einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichern. Die Versicherung kann bei der Suva, bei privaten Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Unfallversicherungskassen oder bei Krankenkassen abgeschlossen werden.
- **Krankentaggeld:** OR Art. 324a regelt die Lohnfortzahlung infolge Krankheit.
- **Sozialversicherungen (AHV/IV/EO und weitere):** Für die AHV/IV und EO sind die kantonalen Ausgleichskassen zuständig. Bei der Anstellung von Personal muss dies der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (Ausgleichskasse) gemeldet werden. Daraufhin werden die Beiträge für die AHV/IV und EO der Angestellten über die Sozialversicherungsanstalt abgewickelt und dem/der ArbeitgeberIn in Rechnung gestellt.
- **Berufliche Vorsorge:** Alle Personen, deren jährliches Gesamteinkommen, welches sie bei einem Arbeitgeber beziehen, pro Jahr mehr als CHF 21'150 (Stand 2022) beträgt, sind den gesetzlichen Bestimmungen des BVG unterstellt. Die berufliche Vorsorge wird über die Pensionskassen abgewickelt und stellt die 2. Säule der Altersvorsorge dar. Die jeweilige Pensionskasse kann eine Sammel-, Gemeinschafts- oder firmeneigene Vorsorgeeinrichtung sein. Die Ausgleichskassen sind damit beauftragt, das Einhalten der beruflichen Vorsorge seitens der Arbeitgeber zu überprüfen.

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung Kinder

- Es ist empfehlenswert, von den Eltern einen (schriftlichen) Nachweis der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der betreuten Kinder zu verlangen.

Gebäudeversicherung/ Sachversicherung/ Feuer- und Elementarschadenversicherung

- Sämtliche Gebäude im Kanton Basel-Landschaft sind gegen Feuer- und Elementarschaden zu versichern, wobei dies mit dem Abschluss der Gebäudeversicherung gewährleistet ist. Dabei wird die Gebäudeversicherung jeweils durch den Inhaber der Liegenschaft abgeschlossen. In der Gebäudeversicherung inbegriffen ist die gesamte Einrichtung, ausgenommen die Möblierung und alle beweglichen Haushaltsapparate. Weitere Informationen können der Website der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung entnommen werden.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Schäden der Betreuungspersonen gegenüber betreuten Kindern, gegenüber Dritten und Handlungen der betreuten Kinder, solange sich diese in der Obhut der Betreuungsperson befinden. Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt keine Personen- oder Sachschäden der Kinder untereinander, keine Personen- und Sachschäden der Kinder gegenüber Betreuungspersonen und keine Schäden an Sachen, die zum Gebrauch übernommen oder ausgeliehen wurden.

Weiterführende Informationen zum Thema Versicherungen können dem KMU-Portal des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) entnommen werden. Mindestens der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung wird dringend empfohlen.

09. Pädagogische Qualität

Die Qualität in Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder wird sowohl in der Forschung als auch in der Praxis, Öffentlichkeit und Politik breit diskutiert. Besonders im Zusammenhang mit der Frage, wie sich familienergänzende Kinderbetreuung auf die Entwicklung von Kindern auswirkt, rückt das Thema Qualität ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder haben heute über das Hüten hinaus einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei geht es bei der frühkindlichen Bildung nicht darum, Kindern im Vorschulalter Schulwissen zu vermitteln, sondern die Kinder in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Kinder bilden sich selbst – sie brauchen insbesondere verlässliche Beziehungen und ein stimulierendes Umfeld, um selber auf Entdeckungsreisen zu gehen. So wird den Kindern ermöglicht, von Beginn an eigene Interessen zu verfolgen und bedeutende Lernerfahrungen zu sammeln. Der Grundstein dafür wird mit einer sorgfältigen, auf die Bedürfnisse der Kinder ausgerichteten Eingewöhnung gelegt.

Informationen zum Thema frühkindliche Bildung finden Sie zum Beispiel hier:

- Alliance Enfance
- Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse
- Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz
- Fokuspublikationen zum Orientierungsrahmen zu verschiedenen Themen wie u.a. Integration und Umweltbildung
- Website "Lerngelegenheiten für Kinder bis 4"

Das Label "QualiKita", eine Initiative des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und der Jacobs Foundation, soll Qualität sichtbar machen und für Transparenz sorgen. Mehr Informationen finden Sie unter www.quali-kita.ch.

Bei den hier erläuterten Qualitätsschwerpunkten handelt es sich um eine **Auswahl** an Themen. Zu einer hohen Qualität in der Kita gehören u.a. selbstverständlich auch eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern (z.B. Standortgespräche), die Vernetzung mit anderen Einrichtungen bzw. Angeboten oder die Gestaltung/Unterstützung von Übergängen (z.B. von der Kita in den Kindergarten).

Qualitätsschwerpunkt: Ausstattung von Kindertagesstätten

Die Kita soll als Spiel- und Lernumgebung gestaltet werden sowie zweckdienlich und kindersicher sein. Damit wird den Kindern ermöglicht, ihren individuellen Interessen und Neigungen nachzugehen. Die Räume sollen durch die Kinder und das Personal gestaltbar sein und es empfiehlt sich in eine gute Schalldämpfung zu investieren. Ideen und Anregungen zur Ausstattung von Betreuungseinrichtungen gibt beispielsweise der Film 'Kitas kleinkindgerecht bauen und ausstatten'. Darin werden anhand des Beispiels von vier Kitas entwicklungspsychologische und kleinkindpädagogische Aspekte benannt, die bei der Raumgestaltung und Materialauswahl zu berücksichtigen sind.

- 'Kitas kleinkindgerecht bauen und ausstatten' von Kurt Gerwig, produziert von AV1 Film und Multimedia

Ideen für die Gestaltung von Aussenräumen:

- Oberholzer, Alex; Lässer, Lore: Gärten für Kinder. 2003. Verlag Eugen Ulmer.

Frühkindliche Bildung geht von den Tätigkeiten und dem Spiel der Kinder aus – in diesem Sinne haben Kindertagesstätten den Auftrag, ein anregendes Umfeld zu bieten. Darüber hinaus kann mit der Ausstattung einer Kita ein Umfeld geschaffen werden, welches die Kinder in der Entwicklung ihrer motorischen und kognitiven Fertigkeiten unterstützt.

Qualitätsschwerpunkt: Beobachtung und Dokumentation

Um die Interessen und Neigungen der Kinder überhaupt erfassen zu können, ist seitens der Betreuerinnen und Betreuer sorgfältiges Beobachten und Dokumentieren der Aktivitäten jedes einzelnen Kindes notwendig. Erst wenn die Interessen und Neigungen der Kinder bekannt sind, können ihnen die Erwachsenen passende Anregungsmöglichkeiten bieten. Zur Erfassung solcher frühkindlichen Bildungsprozesse wurde das Konzept der 'Bildungs- und Lerngeschichten' entwickelt. Das Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI) bietet Weiterbildung und Kurse zu "Bildungs- und Lerngeschichten". Auch weitere Anbieter wie das bke oder die Berufsfachschule Basel bieten Weiterbildungen zum Thema Beobachtung und Dokumentation an.

Qualitätsschwerpunkt: Gesundheit – Ernährung und Bewegung

Eine ausgewogene Ernährung ist wichtig, damit Kinder sich wohlfühlen, gesund bleiben und genügend Energie für Spiel und Lernen haben. Für eine gesunde Ernährung in Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder bietet das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain das Beratungsangebot "Fourchette Verte – Ama Terra" an. Institutionen, die einen Beratungsprozess durchlaufen haben und die Kriterien von „Fourchette Verte – Ama terra“ erfüllen, können eine kantonale Auszeichnung erlangen.

Im Leitfaden für gesunde Mittagstische der Gesundheitsförderung Baselland werden wichtige Informationen für die gesunde und ausgewogene Ernährung von Kindern sowie für die Gestaltung von Mahlzeiten erläutert.

Vielfältige Grundlagen, Empfehlungen und Anregungen finden sich auch in den "Schweizer Qualitätsstandards für eine gesundheitsfördernde Gemeinschaftsgastronomie". Des Weiteren hat die Fachstelle PEP (Prävention Essstörungen Praxisnah) des Inselspitals Bern ein Handbuch zur Ess- und Tischkultur in Tagesschulen verfasst, welches praxisnahe Empfehlungen für Leitungs- und Betreuungspersonen enthält und auch für Kindertagesstätten Anregungen bieten kann.

Dem natürlichen Bewegungsdrang von Kindern ist mit vielseitigen Bewegungsangeboten – drinnen wie draussen – zu begegnen und es sind ihnen "Lernfelder" für die Förderung der Grob- und Feinmotorik zu bieten. Anregungen und Informationen finden Sie beispielsweise hier:

- Gesundheitsförderung Baselland, Frühe Kindheit
- Empfehlungen für die Bewegungsförderung in Kindertagesstätten
- Konzept Purzelbaum KiTa BL: Purzelbaum (u.a. für Kitas)

10. Literatur- und Quellenverzeichnis/ Linksammlung

1. Gesetzliche Grundlagen

- *Bundesrechtliche Grundlage:*
  Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338) (Art. 13 ff.)
  https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19770243/index.html [22.11.2020]

- *Kantonalrechtliche Grundlagen:*
  Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852)
  https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/852 [22.11.2020]

  Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) (§ 26)
  https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850 [22.11.2020]

  Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) (§§ 2, 3, 6, 7)
  https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/850.14/versions/2506 [22.11.2020]

2. Basel-Landschaft

- *Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote*
  www.bl.ch/akjb

  Familienergänzende Kinderbetreuung:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung [28.08.2017]

  Gesuchsunterlagen für die Betriebsbewilligung (inkl. Erläuterungen):
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung/kindertagesstatten/gesuchsunterlagen [28.08.2017]

  Kinder und Jugendliche schulergänzend betreuen – Voraussetzungen und Empfehlungen für erfolgreiche Angebote:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/kinderbetreuung/downloads/handbuch_seb.pdf (Rubrik „Familienergänzende Kinderbetreuung") [28.08.2017]

  Heilpädagogische Früherziehung:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/kind-und-jugend/fruherziehung [4.8.2022]

- *Kanton BL, Website Frühe Förderung:*
  www.fruehefoerderung.bl.ch

- *Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion: Hauptabteilung Berufsbildung und Berufsberatung:*
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-ii/berufsbildung-berufsberatung/berufsbildung [4.8.2022]

- *Bau- und Umweltschutzdirektion: Bauinspektorat*
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/bauinspektorat [22.11.2020]

- *Basellandschaftliche Gebäudeversicherung*

  Brandschutz-Inspektorat:
  https://bgv.ch/praevention/brandschutz [22.11.2020]

  Feuer- und Elementarschadenversicherung:
  https://www.bgv.ch/versicherung/ [13.10.2015]

- *Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Lebensmittelinspektorat*
  Meldeformular für Lebensmittelbetriebe:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/lebensmittelsicherheit-und-veterinarwesen/Dokumente-Downloads/Melde-%20und%20Bewilligungspflicht/dokumente-meldepflicht-1/h1342_meldeformular-fuer-lebensmittelbetriebe_v03.pdf/@@download/file/H1342_Meldeformular%20f%C3%BCr%20Lebensmittelbetriebe_v03.pdf [4.8.2022]

  Merkblätter Lebensmittel:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/lebensmittelsicherheit-und-veterinarwesen/Dokumente-Downloads/merkblaetter/lebensmittel [28.08.2017]

- *Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Schulgesundheit*

  Allgemeine Empfehlungen:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/schulgesundheit/informationen-fuer-die-eltern/gesund-durch-die-schule/was-tun-im-krankheitsfall [4.8.2022]

  Empfehlungen für den (vor)schulischen Ausschluss bei übertragbaren Krankheiten und Parasitosen:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/schulgesundheit/downloads-schulgesundheit-infos-dokumente-2/schulausschluss-def-20200505-d.pdf/@@download/file/Schulausschluss_def_20200505_d.pdf [4.8.2022]

  Masern-Merkblatt:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/infektionskrankheiten/masern/masern-in-der-schule-im-kindergarten-in-der-kita/merkblatt-fuer-eltern_masern-1/2019-masern-merkblatt-fur-eltern-schulerinnen-und.pdf/@@download/file/2019_Masern%20-%20Merkblatt%20f%C3%BCr%20Eltern%2C%20Sch%C3%BClerinnen%20und%20Sch%C3%BCler%20sowie%20Mitar...pdf [4.8.2022]

- *Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion: Gesundheitsförderung*
  Leitfaden Mittagstisch BL:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/gesundheitsforderung/rundum-zwag-bl/gesunder-mittagstisch/downloads/170405-leitfaden-mittagstisch-korrigiert.pdf [28.08.2017]

- *Sicherheitsdirektion*
  Fachbereich Kindes- und Jugendschutz
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/kindes-und-jugendschutz [4.8.2022]

  Fachbereich Familien:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien [28.08.2017]

  Fachbereich Integration:
  Leitfaden frühe Sprachförderung für Kinder mit Migrationshintergrund:
  https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/integration/links/pdf-links-downloads/leitfaden-fruhe-sprachforderung-von-kindern-mit.pdf [28.08.2017]

  Standortförderung Baselland, Unternehmensgründung:
  https://www.economy-bl.ch/dienstleistungen/unternehmensgruendung

- *Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft*
  https://www.sva-bl.ch/de/

- *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) Basel-Landschaft*
  http://www.kesb-bl.ch/

- *Verein Tagesbetreuung Nordwestschweiz (tabeno)*
  http://www.tabeno.ch/

- *Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum (ptz):*
  http://www.ptz-bl.ch

3. Weitere

- *Bundesamt für Sozialversicherungen*
  Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung:
  https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung.html [22.11.2020]

  KMU-Ratgeber BSV:
  https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/informationen-fuer/kmu.html [22.11.2020]

- *KMU-Portal SECO:*
  https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung.html

- *Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)* Familienergänzende Betreuung im Frühbereich:
  https://www.sodk.ch/de/themen/familienpolitik/familienerganzende-betreuung/ [22.11.2020]

- *Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) 2018 Handbuch zur Gründung einer Kindertagesstätte*
  Bestellung als kostenpflichtiger USB-Stick unter:
  https://www.kibesuisse.ch/publikationen/bestellung-drucksachen/?no_cache=1&tx_powermail_pi1%5Bfield%5D%5Bartikel%5D=Kita%20Handbuch [22.11.2020]

- *Marie Meierhofer Institut für das Kind im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission und des Netzwerks Kinderbetreuung Schweiz*
  Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz:
  http://www.orientierungsrahmen.ch/

- *Jacobs Foundation, kibesuisse*
  QualiKita: Qualitätslabel für Kindertagesstätten:
  http://www.quali-kita.ch/

- *Alliance Enfance*
  http://www.alliance-enfance.ch

- *Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)*
  http://www.kibesuisse.ch

  Publikationen:
  https://www.kibesuisse.ch/dienstleistungen/publikationen-und-studien/ [28.08.2017]

  Weiterbildung:
  https://www.kibesuisse.ch/weiterbildung/?filter_kurskategorie=&filter_preis_mitglied=0 [22.11.2020]

- *Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI)*
  http://www.mmi.ch/

- *Bildungszentrum Kinderbetreuung (bke)*
  http://www.bke.ch/

- *Berufsfachschule Basel*
  Weiterbildungen Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung:
  https://www.bfsbs.ch/weiterbildung/soziale-berufe [28.08.2017]

- *Organisation der Arbeit (OdA) Soziales beider Basel:*
  http://www.oda-sozbb.ch/ [22.11.2020]

- *SavoirSocial:*
  http://www.savoirsocial.ch

- *FondsSocial:*
  http://www.fondssocial.ch

© 5. Ausgabe 2022
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, AKJB
Kanton Basel-Landschaft